

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. April 1971

Nummer 55

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	11. 3. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen; Änderung der Postanschrift	744
21703	24. 3. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	744
2230	28. 12. 1970	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Übernahme der Kosten für die Einstellungs- bzw. Erstuntersuchungen nach §§ 17, 18 und 48 Bundes-Seuchengesetz für Hauptschüler vor Aufnahme ihrer Sozial- und Betriebspraktika durch die Schulträger	744

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
9. 3. 1971	RdErl. — Naturschutz und Landschaftspflege; Haushaltsmittel zur Durchführung von Maßnahmen 744
25. 3. 1971	Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr 745
Landeswahlleiter	
5. 4. 1971	Bek. — Landtagswahl 1970; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste 748
Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte 746
Personalveränderung	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei 746
Hinweis	
Inhalt: des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 3 — März 1971	747

2000

I.

**Landesanstalt für Gewässerkunde
und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen**
Änderung der Postanschrift

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 3. 1971 — I B 3 — a — 01.13

Meine Bek. v. 9. 12. 1968 (SMBL. NW. 2000) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Landesanstalt ist vorläufig untergebracht in Krefeld, Steinstraße 137, in Krefeld-Hülserberg, Am Waldwinkel 70, und in Duisburg-Ruhrort, Ruhrorter Straße (Tauseindfensterhaus).

2. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Postanschrift: 415 Krefeld, Steinstraße 137,
Ruf: Krefeld 7 10 41 u. 7 10 42.

— MBL. NW. 1971 S. 744.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland
und aus den unter fremder Verwaltung
stehenden deutschen Gebieten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 3. 1971 — V A 4 — 5127.0 — Bd — 28

Abschnitt II meines RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBL. NW. 21703) wird wie folgt ergänzt:

Nach Nummer 7.336 wird folgende Nummer 7.34 angefügt:

7.34 In der UdSSR beträgt die Gebühr für die Ausstellung eines Reisepasses
in „kapitalistische“ Länder 400 Rubel (bisher 40 Rubel)
in sozialistische Länder 30 Rubel

— MBL. NW. 1971 S. 744.

2230

**Übernahme der Kosten
für die Einstellungs- bzw. Erstuntersuchungen
nach §§ 17, 18 und 48 Bundes-Seuchengesetz
für Hauptschüler vor Aufnahme ihrer Sozial-
und Betriebspрактиka durch die Schulträger**

Gem. RdErl. d. Kultusministers — II A 8.36.11/2 Nr. 6954/70 — u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — IV A 2 — 44.01.31/B 3 — 16.00.70 — v. 28. 12. 1970

Nach den Richtlinien für die Hauptschule (vgl. B 10/165 Heft Nr. 30 der Schriftenreihe des Kultusministers „Die Schule in Nordrhein-Westfalen“) sind das Sozialpraktikum und das Betriebspaktikum schulische Veranstaltungen, die dem Unterricht und der Erziehung in der Hauptschule dienen. Ihre zeitliche Einordnung in den Unterricht wird durch die örtlichen Verhältnisse bestimmt. In der Regel werden sie am Ende des 8. bzw. im ersten Viertel des 9. Schuljahres durchgeführt.

Soweit ein Sozial- bzw. Betriebspaktikum in Betrieben des Lebensmittelgewerbes bzw. in Gemeinschaftseinrichtungen, die in § 17 Nr. 3 2-e und § 48 (1) BSeuchG aufgeführt sind, erfolgen soll, sind die Kosten für die Einstellungs- bzw. Erstuntersuchung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 48 Abs. 1 BSeuchG, und zwar in dem im RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1963 (SMBL. NW. 21260) in Nr. 3.33 vorgesehenen Umfang, vom Schulträger gemäß § 1 Abs. 3 SchFG i. d. F. d. Bek. vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288/SGV. NW. 223) zu tragen.

Die Gebührensätze richten sich nach den in Nr. 3.39 des Bezugserlasses genannten Rechtsvorschriften in der jeweilig gültigen Fassung.

— MBL. NW. 1971 S. 744.

II.

Ministerpräsident

**Naturschutz und Landschaftspflege
Haushaltsmittel zur Durchführung von Maßnahmen**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 9. 3. 1971 — II B 2 — 75.0

1. Höhe der Haushaltsmittel

Der Landtag hat für 1971 wiederum gegenüber dem Vorjahr erhöhte Mittel für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Einzelplan 02 Kapitel 0206 des Landeshaushalts) bewilligt.

2. Ausschöpfung der Förderungsmöglichkeiten

Die Gemeinden und Kreise werden dadurch in die Lage versetzt, auch Maßnahmen der Landschaftspflege von größerem Umfang in Angriff zu nehmen. Die Erhöhung der Haushaltsmittel legt den Naturschutzbördern die besondere Verpflichtung auf, sich mit Nachdruck um eine sachgerechte und volle Ausschöpfung der erweiterten Förderungsmöglichkeiten zu bemühen. Nur so ist sicherzustellen, daß die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des Landeshaushalts auch in den kommenden Jahren die erwünschte Berücksichtigung finden.

Nach dem RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 3. 1970 (MBL. NW. S. 559) hatten die unteren Naturschutzbördern unter Beteiligung der Bezirks- und der Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege Jahres-Maßnahmenpläne aufzustellen. Sie sollten für das vergangene Jahr und die folgenden Jahre eine fortdauernde, planmäßige und nachhaltige Förderung gewährleisten. Die Beauftragten sollten namentlich dort tätig werden, wo es gilt, die örtliche Bereitschaft zur Durchführung von Maßnahmen der nachstehend unter Nr. 4.1 und 4.2 aufgeführten Zweckbestimmungen zu verstärken, damit nicht nur einige kleinere Maßnahmen ohne größeren Zusammenhang durchgeführt, sondern kreis- und damit letztlich bezirksweise Fortschritte erzielt werden. Die Bereitschaft eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, sich solcher Maßnahmen künftig verstärkt anzunehmen, dürfte bei den Nachbarkreisen nicht ohne Auswirkungen bleiben. Ich bitte die höheren Naturschutzbördern, sich auch von dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege über die für einen mehrjährigen Zeitraum als notwendig erachteten Maßnahmen sowie über die Bemühungen zu ihrer Verwirklichung unterrichten zu lassen, um danach die jährliche Mittelanforderung und ihre sachgerechte Verplanung ausrichten zu können. Es ist mein besonderes Anliegen, daß die Gemeinden und Kreise sich im eigenen Interesse mehr als bisher der genannten Erhaltungs- und Förderungsmaßnahmen annehmen und die ihrerseits notwendigen Finanzierungsmittel in ihre jährlichen Haushalte einplanen, um einen Förderungserfolg zu erzielen, der der Höhe der Landesmittel angemessen ist. Ich bitte bei dem gemäß Nr. 5 dieses Runderlasses zu meldenden Mittelbedarf von den Jahres-Maßnahmenplänen auszugehen.

3. Höhe der Zuschüsse

Die Haushaltsmittel 1971 ermöglichen es, die für 1970 geltende verbesserte Anteilsregelung für den Einsatz von Landesmitteln beizubehalten. Vorbehaltlich besonderer Einzelanweisungen im Mittelbereitstellungs-Erlaß für 1971 kann von folgenden Grundsätzen für die Bewilligung von Landesmitteln aus Kapitel 0206 Titel 653 1 und 653 2 ausgegangen werden:

3.1 Titel 653 1

Kosten von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen in **Naturschutzgebieten**, die ganz im Eigentum des Landes stehen, können in voller Höhe aus Landesmitteln bestritten werden. Soweit Teile solcher Naturschutzgebiete im Privateigentum stehen, sind notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen in diesem Teil nicht unbedingt von einer finanziellen Beteiligung des privaten Eigentümers abhängig zu machen. In Naturschutzgebieten, die weder ganz noch teilweise

im Eigentum des Landes stehen, können Zuschüsse bis zu 80 v. H. gewährt werden; das gleiche gilt für Naturdenkmale.

3.2 Titel 653 2 (früher 653 2 und 653 3)

Für Maßnahmen zur Förderung der Landschaftspflege, insbesondere in Landschaftsschutzgebieten, können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

Bei zuschußfähigen Gesamtkosten bis zu 2 000 DM = 35 v. H., bei höheren Gesamtkosten 50 v. H. der gesamten Aufwendungen. In Einzelfällen kann ein höherer Zuschuß als 50 v. H. gewährt werden, wenn sich dies aus besonderen Gründen als unabweisbar notwendig erweisen sollte. Ein höherer Anteil als 50 v. H. ist jedoch nur dann zu rechtfertigen, wenn dadurch der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Zuwendungsempfänger nicht verletzt wird.

3.3 Um eine Aufsplitterung der Landesmittel auf Kleinstfälle zu vermeiden und einen wirkungsvollen Einsatz der Landesmittel zu gewährleisten, sind bei Maßnahmen der Zweckbestimmung bei Titel 653 1 — „Schutz und Erhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmälern und deren Umgebung sowie in Naturschutzgebieten“ — (soweit sie nicht unter die vorstehende Nr. 3.1 Satz 1 und 2 fallen) Zuschußanträge mit förderungsfähigen Gesamtkosten bis zu 500 DM im Regelfalle nicht zu berücksichtigen; bei Maßnahmen nach Titel 653 2 gilt das gleiche für Zuschußanträge bis zu 1 000,— DM.

4. Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind aus

4.1 Titel 653 1

Erhaltung von eingetragenen Naturdenkmälern und deren Umgebung, Pflegearbeiten in Naturschutzgebieten (z. B. das Beseitigen des Birken-, Kiefern- und Weidenanflugs, das Mähen zur Erhaltung schützenswerter Pflanzen, das Erhalten des Wasserstandes sowie gegebenenfalls das Fernhalten nährstoffreicher Zuflüsse, Beseitigen der ungenehmigten Ablagerungen von Abfällen und Altmaterial), soweit nicht ein Dritter haftbar gemacht werden kann oder die Forstbehörde sie im Privatwald nach § 7 Abs. 2 des Landesforstgesetzes beseitigen läßt, Beschriften von Schildern mit Hinweisen auf die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet usw.).

4.2 Titel 653 2 (bisher Titel 653 2 und 653 3)

Maßnahmen in der freien Landschaft (Außenbereich), insbesondere Rekultivierung von Steinbrüchen, Kies-, Sand- und Tongruben (möglichst unter Abschrägung der Steilhänge), soweit Dritte nicht haftbar zu machen sind; ferner unter der gleichen Voraussetzung Beseitigung von ungenehmigten Ablagerungen von Abfällen, Altmaterial und Müll, wenn nicht die Forstbehörde sie im Privatwald nach § 7 Abs. 2 des Landesforstgesetzes beseitigen läßt; Abdecken von Müllkippen und Halden mit Boden und deren Bepflanzung, soweit nicht Dritte haftbar zu machen sind; Ausbau von Baggerteichen zu Bade- und Erholungsflächen; Bepflanzungen von fließenden oder stehenden Gewässern, möglichst zusammen mit der Anlegung von Wander- und Radwegen; Bau von Wander- und Radwegen, insbesondere in der näheren Umgebung von Ortschaften, soweit diese Maßnahme nicht aus Mitteln des Städtebaues zu fördern ist; Erhaltung von Wiesen in bewaldeten Erholungsgebieten; Auf-den-Stock-setzen und Bestandspflege der außerhalb des Waldes und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile vorhandenen, mindestens 8 Jahre alten Hecken, Schutzpflanzungen, Baumreihen und Baumgruppen usw.

5. Voraussichtlicher Mittelbedarf

Der größte Teil der Maßnahmen ist als Tiefbaumäßigungen von der jahreszeitlichen Witterung abhängig. Für Pflanzungen und die dafür notwendigen Erdarbeiten kommen in der Regel das Frühjahr und der Herbst als günstigste Ausführungszeiten in Betracht; die Arbeiten sollten möglichst bereits im Frühjahr begonnen werden. Da eine nachträgliche Förderung grundsätzlich nicht zulässig ist, müssen die Mittel

früher als bisher beantragt und bewilligt werden. Hierfür ist es erforderlich, daß die höheren Naturschutzböhrden mir die Anträge auf Grund der o. a. Jahresprogramme mit ihrer Stellungnahme künftig so rechtzeitig vorlegen, daß sie von mir bei Beginn des Haushaltsjahrs bereits geprüft und zur Bewilligung vorbereitet sind.

Wegen der fortgeschrittenen Zeit werde ich den höheren Naturschutzböhrden die Mittel für das Rechnungsjahr 1971 ausnahmsweise nach der im Rechnungsjahr 1970 vorgenommenen Verteilung unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungsergebnisses zuweisen.

Für die Zukunft bitte ich die höheren Naturschutzböhrden, mir den voraussichtlichen Mittelbedarf für die bei Kapitel 0206 Titel 653 1 und 653 2 genannten Zweckbestimmungen **jährlich bis zum 15. November**, erstmalig bis zum **15. November 1971**, mitzuteilen. Die förderungsfähigen Vorhaben sind nach Titeln getrennt im einzelnen wie folgt tabellarisch aufzuführen:

- | | |
|--|---|
| a) Antragsteller | (Kreis, Gemeinde, Privatperson, Verein, Firma o. a.) |
| b) Ortsangabe | (Gemeinde, Kreis) |
| c) Art der Maßnahme | (z. B. Auf-den-Stock-setzen von mindestens acht Jahren alten Schutzpflanzungen) |
| d) Erstrebter Zweck | (z. B. Erhaltung einer Schutzpflanzung, Beseitigung einer Verunstaltung) |
| e) Veranschlagte Kosten | |
| f) Höhe der beantragten Zuwendungen des Landes | |
| g) Ihr Vorschlag für die Höhe der zu gewährenden Zuwendung | |
| h) Dauer der Durchführung der Maßnahme | |
| aa) im Bewilligungsjahr abzuschließen | |
| bb) über das Bewilligungsjahr hinausgehend | |

Die kreisfreien Städte und Kreise bitte ich, den höheren Naturschutzböhrden die förderungsfähigen Vorhaben unter Berücksichtigung ihrer Jahresmaßnahmenpläne so rechtzeitig mitzuteilen, daß diese die Anträge prüfen und mir jährlich bis zum 15. November, erstmalig bis zum 15. November 1971, berichten können.

— MBl. NW, 1971 S. 744.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Ministerpräsidenten v. 25. 3. 1971 —
I B 2 — 130 — 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an

1. Herrn Josef Baumann,
Marl-Sinsen, Gräwenkolkstraße 7
2. Herrn Klaus-Ewald Bernert,
Wuppertal-Vohwinkel, Bahnstraße 137
3. Herrn Josef Böhm,
Köln, Plankgasse 7
4. Herrn Willi Comes,
Stommeln, Mathiasplatz 1
5. Herrn Georgios Domalos,
Bocholt, Im Höynk Esch 30
6. Herrn Karl Goßens,
Dinslaken, Wielandstraße 5
7. Herrn Hermann-Josef Herbrand,
Wesseling, Geibelstraße 8
8. Herrn Rolf Heupel,
Raumland-Markhausen Nr. 20
9. Herrn Horst Hinz,
Köln, Niederichstraße 13

10. Herrn Josef Johach,
Würselen, Südstraße 63
11. Herrn August Jungfels
Aachen, Frankenstraße 15
12. Herrn Knut Kruska
Haan, Dieker Straße 92
13. Herrn Kurt Zarbrock,
Hilgen, Reigasse 5

— MBl. NW. 1971 S. 745.

Stellenausschreibung

Justizminister

Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte

Es wird Bewerbungen entgegengesehen
um

je 1 Verwaltungsgerichtsdirektoren-Stelle bei den
Verwaltungsgerichten in Aachen, Arnsberg, Düsseldorf und Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen
Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen
beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei
dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster
ein.

— MBl. NW. 1971 S. 746.

Personalveränderung

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Es ist ernannt worden:

Oberamtsrat K. H. Hirtsiefer zum Regierungsrat
beim Minister für Bundesangelegenheiten.

— MBl. NW. 1971 S. 746.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 3 — März 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 2.— DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

Personalnachrichten	110
Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Schulverwaltungsgesetz und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 17. November 1970	110
Abgeltung des Unterhalts für Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften als Lehrer an Ersatzschulen und der Altersversorgung gem. § 10 EFG. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 3. 1970	110
Sammlungen in Schulen unter Mitwirkung von Schülern bei öffentlichen Sammlungen. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 2. 1971	111
Übernahme der Kosten für die Einstellungs- bzw. Erstuntersuchungen nach §§ 17, 18 und 48 Bundes-Seuchengesetz für Hauptschüler vor Aufnahme ihrer Sozial- und Betriebspрактиka durch die Schulträger. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 12. 1970	112
Schulunterricht für Kinder und Jugendliche ausländischer Arbeitnehmer im Land Nordrhein-Westfalen; hier: Erfassung der schulpflichtigen Kinder und Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 2. 1971	112
Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien; hier: Berichtigungen auf Grund der Änderungen der Bezeichnungen und der Berechtigungen der bisherigen Gymnasien in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife (dreijährige Form) und der Gymnasien für Frauenbildung zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 2. 1971	113
Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife zum Studium an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen an Bewerber, die die Prüfung als Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen abgelegt haben. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 2. 1971	117
Vorläufige Ordnung der Abschlußprüfung des Staatlichen Pädagogischen Fachinstituts zur Ausbildung von Fachlehrern an Schulen; hier: Änderung und Ergänzung. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 11. 1970	117
Prüfungsordnung zur Feststellung der Allgemeinbildung für die Zulassung zu a) Fach- und Höheren Fachschulen für sozialpflegerische, sozialpädagogische und soziale Berufe, b) Ausbildungsstätten für Privatmusiklehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 2. 1971	117
Errichtung eines weiteren Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 1. 1971	118
Herabsetzung der Klassenstärken der Berufsschulklassen für Schüler ohne Hauptschulabschluß. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 2. 1970	118
Schwimmmeisterprüfung Herbst 1971. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 2. 1971	118

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	118
Studienförderung an den Pädagogischen Hochschulen; hier: Änderung der Richtlinien. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 2. 1971	118
Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 2. 1971	119
Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 1. 1971	126
B. Nichtamtlicher Teil	
Studienreisen zum Besuch europäischer Einrichtungen	129
Ferienlehrgänge der Schule Schlaffhorst-Andersen für Atem- und Stimmbildung	129
VI. Internationaler Kongreß für Schul- und Universitäts-Hygiene und -Medizin	129
Colloquium	130
Einladung zur Teilnahme an der 17. Bundestagung der deutschen Jugendfilmclubs. Internationaler Jugendfilmkongreß 1971 in Vlotho (Weser)	130
Tagung der Internationalen Gemeinschaft Arzt und Seelsorger	130
Webkurse der Landfrauen- und Webschule Bückeburg	130
Gesellschaft für Programmierte Instruktion (GPI)	130
Handbuch des Landtags Nordrhein-Westfalen für die 7. Wahlperiode (1970 bis 1975)	130
Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes	130
Arbeitstagung „Gesundheitserziehung und Gesundheitsvorsorge“	131
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. Januar bis 17. Februar 1971	131
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 25. Januar bis 10. Februar 1971	136

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1970
Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 5. 4. 1971 —
I B 1/20 — 11. 70. 23

Der Landtagsabgeordnete Herr Josef Hermann Dufhues ist am 26. März 1971 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Klaus Evertz,
415 Krefeld, Hinter Schönhausen 22,
aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands — CDU — mit Wirkung vom 5. April 1971 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 5. 1970 (MBI. NW. S. 841) und v. 24. 6. 1970 (MBI. NW. S. 1061).

— MBI. NW. 1971 S. 748.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eineseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.